

## Anlage 2c

Nr.	Behörde	Name	STN Behörde	STN Verwaltung
203	Bundeswehr	Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen (IUD)	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ein Beschluss ist nicht erforderlich.
205	Deutsche Post DHL Real Estate	Deutschland GmbH	<u>Keine Stellungnahme eingegangen.</u>	-
206	Deutsche Telekom Technik GmbH	PTI 11 Bauleitplanung	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 284-24/NWKL/JT vom 10.06.2024 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Die Hinweise und Empfehlungen wurden bereits in die der Anlage zu den Textlichen Festsetzungen des P 209 aufgenommen.
207	Deutscher Wetterdienst	Referat Liegenschaftsmanagement (PB24)	Sehr geehrte Damen und Herren, der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ein Beschluss ist nicht erforderlich.
211	Fachhochschule Kaiserslautern	Dekanat Campus Pirmasens	<u>Keine Stellungnahme eingegangen.</u>	-
212	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH		Zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I3 TÖB, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, <a href="mailto:BAIUDBwToeB@bundeswehr.org">BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</a> . Info: Die in unserem Zuständigkeitsbereich befindlichen Produktenfernleitungen der NATO und der Bundeswehr sind vom Vorhaben nicht betroffen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ein Beschluss ist nicht erforderlich.
214	Generaldirektion Kulturelles Erbe	Direktion Landesarchäologie	Mit der Festlegung unserer Belange, wie sie unter Punkt D in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden hat, erklären wir uns einverstanden. Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen. Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr. Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden. Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmälern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich	Die Hinweise und Empfehlungen wurden bereits in die der Anlage zu den Textlichen Festsetzungen des P 209 aufgenommen.
215	Generaldirektion Kulturelles Erbe	Direktion Landesdenkmalpflege	<u>Keine Stellungnahme eingegangen.</u>	-
217	GDKE – Westwall		<u>Keine Stellungnahme eingegangen.</u>	-
218	Handwerkskammer der Pfalz	Abt. Betriebsberatung und Gewerbeförderung	<u>Keine Stellungnahme eingegangen.</u>	-
219	IHK Pfalz	Dienstleistungszentrum Pirmasens	Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 06.12.2024 sowie die Möglichkeit der Stellungnahme gemäß § 4a Abs. 2 BauGB. Auf Grund der für uns einsehbaren Planungsunterlagen des im Betreff genannten Bebauungsplan äußern wir uns zu Ihrer Anfrage wie folgt: Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft werden gegen die o. g. Planungen keine Einwendungen erhoben oder Bedenken geltend gemacht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ein Beschluss ist nicht erforderlich.
220	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Region Rheinland-Pfalz / Saarland	<u>Stellungnahme 1:</u> Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.12.2024. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:	Die Hinweise und Empfehlungen wurden bereits in die der Anlage zu den Textlichen Festsetzungen des P 209 aufgenommen.

		<p><a href="mailto:Neubaugebiete.de@vodafone.com">Neubaugebiete.de@vodafone.com</a>. Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente: Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH, Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH, Zeichenerklärung Vodafone GmbH, Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH</p> <p><b>Stellungnahme 2:</b> Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.12.2024. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an <a href="mailto:mitverlegung.tfr-sw@vodafone.com">mitverlegung.tfr-sw@vodafone.com</a>, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind. Anlagen: Lageplan(-pläne); weiterführende Dokumente: Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH, Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH, Zeichenerklärung Vodafone GmbH, Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH</p>		
221	Dekanat Pirmasens	Regionalverwaltung Pirmasens	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	
222	Kreisverwaltung Südwestpfalz	Planungsabteilung	Aus Sicht der Unteren Landesplanungsbehörde bestehen gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken.	
223	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	Bergbau Rheinland-Pfalz	<p>Vielen Dank für die erneute Beteiligung als Träger öffentlicher Belange in dem oben bezeichneten Verwaltungsverfahren. Wir haben die aktualisierten Planunterlagen geprüft und festgestellt, dass eine Änderung unserer Stellungnahme vom 12.07.2024 (Az.: 3240-0551-24/V1) nicht angezeigt ist. Auf die bezeichnete Stellungnahme wird hiermit verwiesen. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <a href="https://geoldg.lgb-rlp.de">https://geoldg.lgb-rlp.de</a> zur Verfügung. Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter <a href="https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html">https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html</a>.</p>	Die Hinweise und Empfehlungen wurden bereits in die der Anlage zu den Textlichen Festsetzungen des P 209 aufgenommen.
224	Landesbetrieb Liegenschafts- Und Baubetreuung	Niederlassung Kaiserslautern	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	
225	Landesbetrieb Liegenschafts- Und Baubetreuung	Niederlassung Landau	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	
230	Pfalzwerke Netz AG	Anlagenbau + Externe Planungen	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	
231	Planungsgemeinschaft Westpfalz		<p>Vielen Dank für die Beteiligung der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz an dem im Betreff genannten Bebauungsplanverfahren. Die Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz hat bereits mit Schreiben vom 05.07.2024 eine Stellungnahme abgegeben.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ein Beschluss ist nicht erforderlich.
232	Prot. Gesamtkirchenverwaltung		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	

233	Saar-Pfalz-Bus GmbH	Geschäftsstelle Pirmasens	Keine Stellungnahme eingegangen.	-
234	Sportkreisvorsitzender		Keine Stellungnahme eingegangen.	-
235	Stadt-Sportverband Pirmasens e.V.		Keine Stellungnahme eingegangen.	-
236	Stadtwerke Pirmasens	Versorgungs- GmbH	Keine Stellungnahme eingegangen.	-
237	Stadtwerke Pirmasens	Verkehrs GmbH	Keine Stellungnahme eingegangen.	-
238	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd	Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, und Bodenschutz Ref. 32	<p><b>Bodenschutz</b></p> <p>Mit dem Bebauungsplan wird das Gelände einer ehemaligen Gärtnerei überplant. Bei Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde, können i.d.R., bedingt durch die im Betrieb verwendeten Stoffe (z.B. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel) Schadstoffverunreinigungen im Untergrund nicht ausgeschlossen werden. Hierdurch ist auch eine Beeinträchtigung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht auszuschließen.</p> <p><b>-Rechtsgrundlagen</b></p> <p>Derartige ehemalige Nutzungen können als <u>altlastverdächtig</u> angesehen und nach Stilllegung von einem Altstandort im Sinne von § 2 Abs. 5 Nr. 2 i. V. m. § 2 Abs. 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ausgegangen werden.</p> <p><b>-Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)</b></p> <p>Eine fachliche Beurteilung des von der stillgelegten Gärtnerei auf die angestrebte sensible Nutzung ausgehenden Gefährdungspotentials ist i. d. R. nur auf Grundlage weiterer Erhebungen (Historische Recherche durch Befragungen, Auswertung von Akten, Karten, Luftbildern u. ä.) in Verbindung mit örtlichen Untersuchungen möglich.</p> <p>Vorsorglich und vorab weise ich darauf hin, dass im durch den Altstandort beeinflussten Bereich eine gezielte Versickerung nicht zulässig ist.</p> <p>Es empfiehlt sich, ein fachkundiges Ingenieurbüro mit den Erkundungen zu betrauen.</p> <p>Das entsprechende Gutachten bitte ich zur Bewertung bei der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern vorzulegen.</p>	<p>Bei der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Juni/Juli 2024 hatte die vorgebrachte Stellungnahme einen anderen Inhalt: „Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind hier keine Altablagernungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (nachsorgender Bodenschutz). Sofern bei Ihnen Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagernungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.“</p> <p>Das Vorhaben wäre hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung grundsätzlich im Plangebiet zulässig gewesen, da der rechtskräftige Bebauungsplan P 054 an dieser Stelle ein Mischgebiet ausweist. Der Bebauungsplan P 209 wird in erster Linie zur Überarbeitung des Planungsrechts hinsichtlich der Gebietsart und des Maßes der baulichen Nutzung aufgestellt. Das momentan geplante Wohngebäude für 24 Einheiten stellt das dritte und letzte Gebäude auf dieser Fläche dar. Bereits im Jahr 2023 wurde ein Geschoßwohnungsbau mit zwölf Wohneinheiten auf diesem Gelände realisiert und im Jahr 2024 bezogen. Die Flächen im Plangebiet des P 209 sind seit 2010 allesamt im Eigentum der Heinrich Kimmle Stiftung</p>

		<p><b>1. Niederschlagswasserbewirtschaftung</b> Gemäß den Ausführungen zum Bebauungsplan (Begründung, textliche Festsetzungen ist konzeptionell vorgesehen, dass Stellplätze sowie deren Zufahrten mit wasserdurchlässigen Materialien auszubilden sowie rückwärtige Fassadenabschnitte der Gebäude und Flachdächer / flachgeneigte Dächer zu begrünen sind. Um eine möglichst hohe Verdunstung und Rückhaltung über die Dachflächen zu erreichen, sollten nicht nur die Gebäudedächer, sondern auch Dächer von Carports begrünt und keine Mindestflächengröße, ab der eine Dachbegrünung vorzusehen ist, festgesetzt werden. Weiterhin wird unter dem Kapitel „Anlage 1“ empfohlen anfallendes Niederschlagswasser auf den Grundstücken zurückzuhalten (z.B. mittels Zisternen). Damit eine rechtliche Handhabe für die Errichtung der Rückhaltungen gegeben ist, sollte dies nicht unter dem Punkt „Hinweise und Empfehlungen“ aufgeführt, sondern unter den textlichen Festsetzungen berücksichtigt werden. Es sollte auch geprüft werden, ob das Niederschlagswasser der Rückhaltungen (Zisternen) neben der Nutzung zur Grünflächenbewässerung im Hinblick auf eine ganzjährige Verwertung des Niederschlagswassers auch eine Verwendung für die Brauchwassernutzung der Toilettenanlagen möglich und umsetzbar ist. Grundsätzlich sollte durch die Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung angestrebt werden, dass, wenn überhaupt, möglichst nur noch ein Notüberlauf an das öffentliche Kanalnetz erforderlich ist.</p> <p>Bei der Entwässerungsplanung bitte ich zu berücksichtigen, dass wie bereits unter dem v. a. Punkt „Bodenschutz“ angeführt, eine gezielte Versickerung im durch den Altstandort beeinflussten Bereich nicht zulässig ist.</p> <p><b>2. Starkregengefährdung</b> Die Ausführungen der Stellungnahme zur Starregengefährdung vom 29.07.2024 behalten weiterhin Gültigkeit.</p> <p><b>3. Schmutzwasser</b> Das anfallende Schmutzwasser ist ordnungsgemäß über die öffentliche Kanalisation zur Kläranlage Blümelstal abzuleiten.</p>	<p>(HKS), welche auch Bauherr und Betreiber der oben beschriebenen Wohnanlage ist. In enger Abstimmung mit der HKS und deren Planer werden im Zuge des Bauvorhabens die Bodenverhältnisse untersucht und entsprechend den Ergebnissen die erforderlichen Schritte veranlasst und durchgeführt. Durch das konkrete und damit im Gebiet die bauliche Entwicklung abschließende Bauvorhaben sowie durch die Eigentümerverhältnisse (alle Flächen in einer Hand) ist sichergestellt, dass die Thematik eventuell vorhandener Bodenbelastungen auf der nachgelagerten Ebene (Baugenehmigung) behandelt werden kann.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen zur Dachbegrünung werden als ausreichend erachtet und daher nicht weiter ausdifferenziert.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser werden als ausreichend erachtet und daher nicht weiter ausdifferenziert.</p> <p>Die Hinweise und Empfehlungen wurden in der Anlage zu den Textlichen Festsetzungen des P 209 aufgenommen bzw. diese angepasst.</p> <p>Die Hinweise und Empfehlungen wurden bereits in die der Anlage zu den Textlichen Festsetzungen des P 209 aufgenommen.</p>
240	Vermessungs-und Katasteramt	Zu der im Betreff genannten Aufstellung des Bebauungsplanes werden von unserer Seite keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ein Beschluss ist nicht erforderlich.
241	Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH	Geschäftsstelle Westpfalz	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>
243	Bundesnetzagentur		<p>Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.</li> <li>2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder</li> </ol>

		<p>Aufhebungsverfahren.</p> <p>3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.</p> <p>Bitte richten Sie ab sofort Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse: Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de</p> <p>Die funktechnische Betreiber-Auskunft (u. a. Richtfunk) kann gesondert mittels unseres Formulars angefragt werden. Sie finden das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ unter: <a href="http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunkBauleitplanung.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=5">www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunkBauleitplanung.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=5</a></p> <p>Das vollständig ausgefüllte Formular senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse: <a href="mailto:richtfunk.bauleitplanung@BNetzA.de">richtfunk.bauleitplanung@BNetzA.de</a></p> <p>Hinweise:</p> <p>(1) Für die Bearbeitung ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.</p> <p>(2) Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter: <a href="http://www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de">www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de</a></p>		
244	Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation, Post und Eisenbahn	Deutsche Glasfaser	Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens. Für Auskünfte zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal " <a href="https://planauskunft.inexio.net">https://planauskunft.inexio.net</a> " zur Verfügung.	
245	Creos Deutschland GmbH	Betriebsstelle Frankenthal	<p>Die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Für folgende Leitungen bzw. Leitungsabschnitte inklusive der zugehörigen Anlagen wurde die Creos Deutschland GmbH mit der Betreuung beauftragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kokereigasleitungen der Zentralkokerei Saar GmbH (Z.K.S.)</li> <li>• Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Gases Deutschland GmbH</li> <li>• Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH</li> <li>• Gashochdruckleitungen im Bereich Friedrichsthal der energis-Netzgesellschaft mbH</li> <li>• Gasleitungen der Villeroy &amp; Boch AG in Mettlach</li> <li>• Gasleitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der Stadtwerke Speyer GmbH</li> <li>• Gasleitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der Iqony Energies GmbH</li> <li>• Gasleitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH</li> </ul> <p>Für diese Leitungen bzw. Leitungsabschnitte und Anlagen erfolgt die Planauskunft durch die Creos Deutschland GmbH. Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ein Beschluss ist nicht erforderlich.
246	Pfalzkom, Gesellschaft für Telekommunikation mbH	Planung & Bau	Unsere Anlagen sind nicht betroffen. Wir haben keine Einwände gegenüber Ihrer Maßnahme.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ein Beschluss ist nicht erforderlich.
250	Telefonica Germany GmbH & Col OHG		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-
301	Bauordnung	II/65.1	Es bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ein Beschluss ist nicht erforderlich.
302	Behindertenbeauftragter		Beim derzeitigen Planungsstand sind keine Interessenkonflikte erkennbar	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ein Beschluss ist nicht erforderlich.
304	Garten- und Friedhofsamt	II/67 Untere Naturschutzbehörde und Spielleitplanung	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-

305	Amt für Jugend und Soziales	I/50	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-
307	Ordnungsamt	III/32.2 Straßenverkehrsbehörde	Die Belange der Straßenverkehrsbehörde werden durch die Änderung nicht tangiert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ein Beschluss ist nicht erforderlich.
315	Stadtplanung – Untere Denkmalschutzbehörde		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-
325	Tiefbauamt II/66, 66.1, 66.2, 66.3		<p><b>66 Umweltschutz:</b> Keine Bedenken</p> <p><b>66.1 Bauverwaltung und Umweltrecht:</b> A. Abgaberechtliche Bewertung: 1. Jeder BPI regelt die abgabenrechtlichen Grundlagen, d.h. bei jeder Änderung von GRZ, GFZ und VG ergeben sich abgabenrechtliche Veränderungen mit Erhöhung oder Senkung der Abgabenbelastung. 2. Nachdem das ursprüngliche Grundstück bereits abgabenrechtlich veranlagt war, fallen sog. einmalige Beiträge nicht mehr an. 3. Ebenso sollte auch ein Grundstücksanschluss vorhanden sein, eine etwaiger zweiter Grundstücksanschluss müsste bei Bedarf als sog. Zweitschluss mit den tatsächlichen Kosten abgerechnet werden.</p> <p>B. Umweltrechtliche Bewertung: Aus umweltrechtlicher Sicht sind keine Dinge erkennbar, weitere Erkenntnisse liegen nicht vor.</p> <p><b>66.2 Straßenbau:</b> Es bestehen keine Einwände.</p> <p><b>66.3 Abwasserbeseitigungsbetrieb:</b> Gegen die geplante Änderung im Bebauungsplan P054 und Aufstellung des P209 gibt es von Seiten II/66.3 (ABB) keine Einwände. Ein Kanalanschluss zur Entwässerung der Grundstücke wurde von der Heinrich-Kimmle-Stiftung bereits im Zuge der Errichtung des 1.Wohnblocks verlegt. Der nun zu errichtende 2.Wohnblock kann voraussichtlich an die vor genannte Leitung mit angeschlossen werden. Im Zuge des Bauantrags ist jedoch die hydraulische Leistungsfähigkeit des Anschlusses vom Bauherrn nachzuweisen.</p>	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen, ein Beschluss ist nicht erforderlich.
326	Vorbeugender Brandschutz	III/38 Feuerwehrtechnischer Bediensteter	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-
327	Wirtschaftsförderung und Liegenschaften	I/23	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-
328	WSP	WSP	Keine Stellungnahme erforderlich.	-
330	III/Umwelt		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-
331	Brand- und Katastrophenschutz	III/38	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-